

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Entgeltordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Pharma Business Administration an den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften und Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Genehmigt durch das Präsidium am 3. Mai 2016

Aufgrund § 16 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 2009 (GVBl. I 2009 S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015, hat das Präsidium der Universität die folgende Entgeltordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Pharma Business Administration erlassen:

§ 1 Studienentgelt, Höhe des Entgelts

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang Master of Pharma Business Administration (nachfolgend „der Studiengang“) an den Fachbereichen 02 Wirtschaftswissenschaften und 14 Biochemie, Chemie und Pharmazie der Johann Wolfgang Goethe-Universität (nachfolgend „die Fachbereiche“) wird ein Entgelt zur Deckung von Kosten erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme am Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ beträgt Euro 35.000. In begründeten Fällen kann von der Höhe des Entgelts abgewichen werden. Im Fall der defizitären Entwicklung des Studienganges wird die GBS an die Universität unverzüglich berichten.
- (3) Der Studiengang wird durchgeführt bei einer Mindestanzahl von vierzehn Studierenden pro Jahr.

§ 2 Die entgoltenen Leistungen

- (1) Mit dem Entgelt sind die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich aller zugehörigen Prüfungen und der Begutachtung der Masterarbeit sowie die Kosten für die Verleihung des Grades Master Business Administration (MBA) nach erfolgreicher Teilnahme am Studiengang abgegolten. Die Teilnehmer(innen) sind im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen zur Nutzung der Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität (nachfolgend auch „die Universität“) berechtigt.
- (2) Mit dem Entgelt sind auch die allgemeinen Studierendenbeiträge (Semestergebühren) abgegolten, welche der Universität mit der Einschreibung als Studierende zu entrichten sind. Sie werden von der Weiterbildungsstudiengang im Auftrag der Fachbereiche durchführenden Goethe Business School gGmbH (nachfolgend: „GBS“) bei Fälligkeit an die Universität entrichtet.

§ 3 Entgeltschuldner, Entgeltgläubiger, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den von der GBS angebotenen Studienplatz annimmt.
- (2) Entgeltgläubiger ist die GBS. Sie fordert durch Rechnungsstellung gemäß § 4 dieser Entgeltordnung die Entgelte in Höhe von Euro 35.000 (ohne Abzüge) bei den Teilnehmern an und führt auch die Beitreibung von ausstehenden Geldern durch.

(3) Mit Zugang der an die GBS zu richtenden schriftlichen Annahmeerklärung („Acceptance Form“) des/der Teilnehmer/in ist sie/er zur Zahlung des Entgelts gemäß der von der GBS erstellten Rechnungen verpflichtet.

(4) Das Entgelt ist in drei Raten zu leisten. Darüber hinaus ist eine Anzahlung von Euro 1.000 des Entgelts auf Rechnungsstellung der GBS im Anschluss an den Erhalt der der Annahmeerklärung entrichtet. In drei weiteren Raten in Höhe von Euro 14.000 des ersten und jeweils Euro 10.000 zum Beginn des zweiten und des dritten Studiensemesters ist das weitere Entgelt zu entrichten.

(5) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt erst nach Eingang der Anzahlung gem. § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den im Rahmen des Studiengangs angebotenen Veranstaltungen besteht nur bei fristgerechter Leistung der gem. § 3 Abs. 4 fälligen Entgeltraten. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach vollständiger Leistung der Studiengebühren.

§ 4 Erhebung des Entgelts

In den Rechnungen setzt die GBS insbesondere fest:

- den gemäß Annahmeerklärung geschuldeten Entgeltbetrag,
- den Zeitpunkt, bis zu welchem das Entgelt beziehungsweise die Rate des Entgelts entrichtet sein muss,
- das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.

§ 5 Wegfall des Entgeltanspruchs

(1) Der Entgeltanspruch erlischt mit Ausnahme der gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung geleisteten Anzahlung, wenn der/die zugelassene Teilnehmer/in vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters aus Gründen, welche er/sie nicht zu vertreten hat, an der Teilnahme am Studium verhindert ist. In diesem Fall hat er/sie dies der GBS unverzüglich nach Entstehen des Hinderungsgrundes, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Hinderungsgründe sind auf Verlangen der GBS glaubhaft zu machen. Bereits entrichtete Entgelte sind in diesem Fall mit Ausnahme der gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung geleisteten Anzahlung auf Antrag zu erstatten. Der/die Teilnehmer/in kann alternativ auch beantragen, dass das bereits entrichtete Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt angerechnet wird. Hierüber entscheidet die GBS.

(2) Für den Fall, dass dem/der Teilnehmer/in nach Aufnahme des Studiums eine Fortsetzung des Studiums unmöglich wird, entfällt der Entgeltanspruch grundsätzlich nicht. Sofern der/die Teilnehmer/in die Hinderungsgründe nicht zu vertreten hat, kann die GBS den/die Teilnehmer/in jedoch von der Zahlung der weiteren Gebühren befreien oder das bereits gezahlte Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt anrechnen.

§ 6 Anwendbarkeit des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen ist das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, S. 36) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2016


Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber
Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main